

Missio Canonica

Was ist die Missio Canonica?

Religionslehrerinnen und -lehrer, die das Fach Kath. Theologie/Religionspädagogik studiert haben, können vom Bischof für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt werden. Dazu erhalten sie die Missio Canonica. Durch die Erteilung der Missio Canonica drückt der Bischof den Religionslehrern sein Vertrauen, seine Verbundenheit und seine Solidarität aus. Religionslehrern erteilen ihr Fach im Auftrag und mit Unterstützung der Kirche. Durch die Missio Canonica wird ihre Stellung im Kollegium, bei den Eltern und in der Öffentlichkeit gestärkt.

Die Missio Canonica setzt ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie/Religionspädagogik voraus und wird erteilt, wenn die betreffende Person einen Lehrauftrag im Fach Katholische Religionslehre wahrnimmt. Bei der Beantragung der Missio canonica sagen die Lehrer zu, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen. Da Glaubenszeugnis und Lebensführung nicht zu trennen sind, versprechen sie, ihr persönliches und öffentliches Leben an den Grundsätzen der christlichen Ethik und Soziallehre auszurichten. Kirchenrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Missio Canonica sind bei Verheirateten eine kirchlich gültige Eheschließung und die katholische Taufe der Kinder.

Wege zur Missio Canonica

a) Bei staatlicher Ausbildung:

- Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der Ersten Staatsprüfung erhalten die Lehramtsanwärter eine Unterrichtserlaubnis. Diese wird über die Schuldekan oder die Lehrbeauftragten beim Bischöflichen Ordinariat beantragt. Zur Bewerbung in den staatlichen Schuldienst am Ende des Vorbereitungsdienstes benötigen die Lehramtsanwärter vom Bischöflichen Ordinariat eine Bescheinigung über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Missio Canonica.
- Bei Anstellung in den Schuldienst nach der Zweiten Staatsprüfung und bei Übernahme eines Lehrauftrags im Fach Katholische Religionslehre ist die Missio Canonica über den zuständigen Schuldekan beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen eines beratenden Unterrichtsbesuchs durch den Schuldekan.
- Für Lehrer ohne die entsprechende Ausbildung, die bereits im Schuldienst tätig sind und Interesse haben, Religion zu unterrichten oder das Fach bereits fachfremd unterrichten, besteht die Möglichkeit, sich nachzuqualifizieren.

b) Bei kirchlicher Ausbildung:

- Der abgeschlossenen theologisch-religionspädagogischen Ausbildung bei Theologie im Fernkurs o.Ä. folgt ein diözesanes Anerkennungsjahr, in dem eine Unterrichtserlaubnis erteilt wird.
- Nach Abschluss des Anerkennungsjahres und bei Anstellung in den kirchlichen Schuldienst ist die Missio Canonica über den zuständigen Schuldekan beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen eines beratenden Unterrichtsbesuchs durch den Schuldekan, sofern der Antragsteller durch andere Unterrichtsbesuche oder Lehrproben nicht bereits bekannt ist.
- Personen, die das kirchliche Referendariat für Gymnasien oder Berufliche Schulen absolvieren, erhalten für diese Zeit eine Unterrichtserlaubnis. Nach der Pädagogischen Prüfung und bei Übernahme in den kirchlichen Schuldienst ist die Missio Canonica über den zuständigen Schuldekan zu beantragen.

c) Bei Wechsel aus einer anderen Diözese:

- Nimmt ein Religionslehrer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Dienst auf und ist bereits im Besitz der Missio Canonica einer anderen Diözese in der Bundesrepublik Deutschland, wird er neu beauftragt. Diese Missio Canonica wird ebenfalls über den zuständigen Schuldekan beantragt.

Regelung zur Missio Canonica für Lehrkräfte im Vernetzten Unterricht an Marchtaler-Plan-Schulen (Stand: Februar 2016)

Lehrkräfte im VU	Art der Weiter- bzw. Nachqualifi- zierung	Sonderregelung	Zertifizierung Missio canonica/Kirchl. Unterrichts- erlaubnis
Neu eingestellte Lehrkräfte in den ersten 4 Berufsjahren , die sofort oder in absehbarer Zeit im VU eingesetzt werden	Marchtaler Diplomkurs in den ersten 4 Berufsjahren	-----	Zertifikat „Marchtaler Diplom“ Missio canonica (soweit die Voraussetzungen vorliegen): - GHWRS - für den Vernetzten Unterricht in den Klassen 5-7 an Marchtaler-Plan-Gymnasien (nicht auf staatliche Gymnasien übertragbar!)
Lehrkräfte GHWRS, die seit 5 oder mehr Jahren im VU eingesetzt sind, unter 50 Jahren	möglichst Marchtaler Diplomkurs	sonst Übergangsregelung: Nachqualifikationskurs GHWRS (altes Modell)	Missio canonica GHWRS (soweit die Voraussetzungen vorliegen)
Gymnasiallehrkräfte im VU in den Klassen 5-7	grundsätzlich nur über den Marchtaler Diplomkurs	-----	Missio canonica für den Vernetzten Unterricht in den Klassen 5-7 an Marchtaler-Plan-Gymnasien (soweit die Voraussetzungen vorliegen) Diese Missio canonica ist nicht auf staatliche Gymnasien übertragbar!
Gymnasiallehrkräfte in den Klassen 8 bis 12 (G8) bzw. 13 (G9)	----- -----	-----	In den Klassen 8 bis 12 (G8) bzw. 13 (G9) wird kath. Religionslehre von Lehrkräften mit Lehrbefähigung Kath. Religionslehre und Missio canonica/Kirchl. Unterrichtserlaubnis erteilt.
Lehrkräfte, die sich bereits seit 10 oder mehr Jahren im VU bewährt haben und älter als 50 Jahre sind	----- -----	(unbenoteter) Unterrichtsbesuch durch zuständigen SAD und zuständigen SDK in einer VU-Stunde mit Schwerpunkt Religionslehre	Kirchliche Unterrichtserlaubnis befristet auf 5 Jahre Die Verlängerung wird über das zuständige SDA geregelt.

Links

[Informationsbroschüre zur Missio Canonica](#)

[Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre](#)

[Diplomkurs „Marchtaer-Plan-Pädagogik“](#)